

Wurfzettel Nr. 246

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Bekanntmachung

über die Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 26. Mai 1946

Es sind 41 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu wählen.

Die Stimmberechtigten werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind zwischen dem 23. 4. 46 und 28. 4. 46 20 Uhr im Gebäude Zeller Straße 40, Zimmer 68, einzureichen. Am 28. 4. 46 bleibt das Büro zu diesem Zweck von 16 bis 20 Uhr geöffnet.

Für die Wahlvorschläge gilt folgendes:

1. Als Bewerber können nur Personen vorgeschlagen werden, die am 26. Mai 1946
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
 - b) das 25. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) sich seit wenigstens 1 Jahr freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufhalten, es sei denn, daß eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurde und deshalb ihre ständige Aufenthaltsgemeinde verlassen mußte, aber vor dem Wahltag dorthin wieder zurückgekehrt ist. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsereignisse (Einziehung zum Heeresdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.
 - d) nicht entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegeschaft stehen;
 - e) nicht rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, es sei denn, daß sie ihnen bis zur Anlegung der Wählerlisten wieder verliehen worden sind;
2. Als Bewerber können ferner nicht vorgeschlagen werden:
 - a) Personen in der zwangsläufigen Arrestkategorie mit Ausnahme solcher, die bereits enthaftet sind;
 - b) Personen, die in die NSDAP. vor dem 1. Mai 1937 eingetreten sind und alle Aktivisten, die nachher beitreten, Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei, die zu irgendeiner Zeit eingetreten sind; Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
 - c) Amtsträger, Führer und Unterführer der SA., Hitlerjugend, Bund Deutscher Mädel, NS.-Studentenbund, NS.-Frauenschaft, NSKK. und NS.-Fliegerkorps, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
 - d) bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter.
3. Bei Aufstellung der Vorschlagslisten müssen die Parteien nach demokratischen Grundsätzen (direkte und geheime Wahl der Kandidaten durch die wahlberechtigten Parteimitglieder) verfahren.
4. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens $1\frac{1}{4}$ mal so viele Bewerber, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, enthalten. Bruchzahlen werden auf die nächste Zahl aufgerundet.
5. Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:
 - a) sein Kennwort durch Angabe der Parteizugehörigkeit der Bewerber oder durch ein sonstiges einzelnes Wort. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Gruppen mit Untervorschlägen kann das Kennwort aus mehreren Worten bestehen;

- b) die Angabe der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge nach Vor- und Zuname, Geburtstag, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung, mit der im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltenen Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag und nur einmal enthalten sein. Die Reihenfolge ist erkennbar, wenn sie aus dem Inhalt des Wahlvorschlages ohne Zweifel festgestellt werden kann. Für jeden Bewerber ist der ausgefüllte große politische Fragebogen im Wahlvorschlag beizufügen.
- c) mindestens 20 Unterschriften, und zwar auf dem Wahlvorschlag selbst. Die Unterschriften müssen spätestens am 16. 5. 46 vorliegen. Jeder Wähler kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Bewerber können den Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.
- d) soweit die Wahlvorschläge nicht von politischen Parteien, die durch die Militärregierung bereits genehmigt sind, stammen, sondern von Gruppen von Bürgern, die sich für die Wahl organisiert haben, müssen die Gruppen den Erfordernissen, die für ordentliche politische Parteien aufgestellt sind, entsprechen.
6. Jeder Wahlvorschlag soll ferner einen, wenn möglich am Sitze des unterzeichneten Wahlleiters wohnhaften Vertrauensmann bezeichnen. Fehlt diese Angabe oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Die drei hier zugelassenen Parteien wollen eines der von ihnen bereits für den Wahlausschuß benannten Mitglieder als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag bezeichnen. Soll ein Vertrauensmann später durch eine andere Person ersetzt werden, so ist hierzu die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner erforderlich. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Wahlvorschlags nötigen Verfügungen des Wahlleiters oder Wahlausschusses entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im ganzen ist nur bis zum 9. Mai 1946, 20 Uhr, zulässig. Sie erfordert die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags.

7. Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Erklärung der Unterzeichner enthalten:

- a) über die Ausscheidung der Bewerber zu Untervorschlägen mit der Wirkung, daß beim Wegfall von gewählten Bewerbern nur die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in den Gemeinderat einrücken;
- b) über die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge mit der Wirkung, daß diese den übrigen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag behandelt werden. Jeder Wahlvorschlag kann nur mit einem oder mehreren Wahlvorschlägen zu einer Gruppe von Wahlvorschlägen verbunden werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

8. Die hiernach erforderlichen Unterschriften können, müssen aber nicht vor der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die gemeindlichen Amtshandlungen aus diesem Anlaß sind gebührenfrei.

9. Die Erklärungen nach Nr. 7 müssen bis zur Beschußfassung des Gemeindewahlausschusses am 17. Mai 1946 abgegeben sein.

Der gemäß § 15 Gemeindewahlordnung gebildete Wahlausschuß tritt am 25. April 1946 um 10 Uhr im Sitzungsraum des Stadthauses zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

NB! Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die laut Wurfzettel Nr. 243 an den Bezirksausgabestellen abzuholenden Wahlfragebogen spätestens bis 27. April 1946, 13 Uhr dort ausgefüllt wieder abzugeben sind. Wer seinen Fragebogen nicht einliefert, kann nicht in die Wahlkartei aufgenommen werden und geht seines Wahlrechts verlustig.

Würzburg, den 18. April 1946.

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg